

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-  
Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter!**

**Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der  
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft  
Vom 22. August 2024**

*NBl. HS Wissenschaftsministerium Schl.-H. Heftnr. XX/2024, S. XX.*

*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 23. August 2024.*

Aufgrund des § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung vom 15. August 2024 durch den Senat und nach Genehmigung vom 22. August 2024 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird – die folgende Satzung für die mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge der NORDAKADEMIE erlassen:

**I Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Hochschulgrade
- § 4 Betriebliche Praktika in den Bachelorstudiengängen
- § 5 Vorrang von Schutzgesetzen

**II Prüfungsgrundsätze**

- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsablauf, Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Prüfungsorganisation, -meldung und -zulassung
- § 12 Prüfungsarten
- § 13 Klausuren
- § 14 Tests
- § 15 Hausarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Präsentation
- § 18 Projektarbeit

- § 19 Laborarbeit
- § 20 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Elektronische Prüfungen
- § 22 Online-Prüfungen
- § 23 Portfolios
- § 24 Prüfungssprache
- § 25 Mündliche Verteidigung
- § 26 Berücksichtigung der Vielfalt der Hochschulmitglieder bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen
- § 27 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 28 Studienleistungen
- § 29 Transferleistungen Theorie/Praxis
- § 30 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung, Täuschung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit
- § 31 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung
- § 32 Einsichtnahme, Aufbewahrung

### **III Gesamtprüfung**

- § 33 Thesis
- § 34 Bestandteile und Bestehen der Gesamtprüfung
- § 35 Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 36 Zeugnis und Urkunde
- § 37 Diploma Supplement

### **IV Abschlussbestimmung**

- § 38 Ungültigkeit der Prüfung
- § 39 In-Kraft-Treten

# **I Allgemeiner Teil**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsverfahrensordnung regelt die studiengangübergreifenden Bestimmungen für die Prüfungsverfahren aller mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge an der NORDAKADEMIE.
- (2) Abschließend werden die Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen regeln auch die in § 52 Absatz 2 HSG aufgeführten Inhalte, soweit diese nicht in dieser Prüfungsverfahrensordnung bestimmt sind.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Einschreibordnung geregelt.

## **§ 3 Hochschulgrade**

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen verleiht die Hochschule in den jeweiligen Studiengängen Hochschulgrade gemäß den Vorschriften der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe eines Bachelorgrades sind mindestens 180 insgesamt erworbene ECTS-Punkte.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe eines Mastergrades sind 300 insgesamt erworbene ECTS-Punkte.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Hochschulprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über den erworbenen Hochschulgrad, die mit dem Siegel der Hochschule versehen wird, siehe § 36.

## **§ 4 Betriebliche Praktika in den Bachelorstudiengängen**

- (1) In den Bachelorstudiengängen finden betriebliche Praktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester in den Praktikumsbetrieben der Studierenden statt. Grundlage für die Praktikumsinhalte sind die von der NORDAKADEMIE unter Mitwirkung des betrieblichen Beirates der Hochschule erarbeiteten Rahmenpläne für die Praxisteile der Bachelorstudiengänge.
- (2) Um die Verzahnung zwischen Hochschule und Praktikum sicherzustellen, müssen die Studierenden der Bachelorstudiengänge während des Studiums Transferleistungen Theorie / Praxis anfertigen.
- (3) Die Gesamtzeit der praktischen Ausbildung (ohne Bearbeitungszeit der Bachelorthesis) beträgt in den Bachelorstudiengängen circa 90 Wochen. Während der praktischen Ausbildung besteht Anwesenheitspflicht. Dem Betrieb obliegt die Kontrolle.

**§ 5 Vorrang von Schutzgesetzen**

- (1) Das Recht auf die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie von Zeiten der Elternzeit (BEEG) wird von dieser Prüfungsverfahrensordnung und allen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der NORDAKADEMIE nicht berührt.
- (2) Soweit Schutzfristen aus anderem Grund durch andere Gesetze gewährt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

## **II Prüfungsgrundsätze**

### **§ 6 Prüfungen**

- (1) Die in einem Studiengang zu absolvierenden Prüfungen werden in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Dozentin oder dem Dozenten gestellt, die oder der das betreffende Modul in der Prüfung vorhergehenden Semester (beziehungsweise Studienabschnitt bei den Masterstudiengängen und Studienjahr beim Master of Business Administration) unterrichtet hat. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Das Mitbringen oder Benutzen von Hilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.
- (4) Die Studierenden sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der Hochschule zu berufen. Ein Prüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge berufen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
  - b. der Präsidentin oder dem Präsidenten und
  - c. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die an der NORDAKADEMIE unterrichten, sowie
  - d. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen und Professoren sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus den Vertreterinnen und Vertretern der Professoren.

- (3) Im Prüfungsausschuss sollen beide Geschlechter vertreten sein. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann auch die oder der Gleichstellungsbeauftragte als stimmberechtigtes Mitglied einberufen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen aller prüfungsrelevanten Satzungen eingehalten werden. Er entscheidet in den ihm durch diese Prüfungsverfahrensordnung sowie durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zugewiesenen Angelegenheiten. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese bekannt.
- (6) Die organisatorischen und administrativen Abläufe der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens werden von dem Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt delegiert.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen anwesend zu sein und in Protokolle und Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses entspricht der Wahlperiode des Senats.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 51 Absatz 3 HSG bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungs- oder Studienleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Für Prüferinnen und Prüfer der Transferleistungen Theorie/Praxis entfällt die Voraussetzung der eigenverantwortlich ausgeübten Lehrtätigkeit.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer kann von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt werden, wer einen mindestens gleichwertigen und fachlich einschlägigen Hochschulabschluss erworben hat.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Prüfungs- und Studienleistungen an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der NORDAKADEMIE erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, die Qualifikationsziele des Studienganges zu erreichen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Bei Anerkennungen gemäß Absatz 1 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.
- (3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden auf das Hochschulstudium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Module, für die eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde, werden mit dem Vermerk „bestanden“ versehen. Mit „bestanden“ ausgewiesene Module werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Für

außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % der im Studium vergebenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

- (4) Über Anerkennungen und Anrechnungen gemäß Absätzen 1 und 3 entscheiden vom Präsidium beauftragte Personen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Fachvertretung. Bei Nicht-Anerkennung erteilt die vom Präsidium beauftragte Person einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Anträge gemäß Absatz 1 werden innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrags bearbeitet.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in einer Handreichung in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert die entsprechenden Verfahren.

### **§ 10 Prüfungsablauf, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. Für bestandene Prüfungen erhalten die Prüflinge ECTS-Punkte entsprechend des für das jeweilige Modul vorgesehenen Arbeitsumfangs. Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Bei zwei der drei nach Absatz 2 insgesamt möglichen mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsversuche einer Klausur kann sich die Kandidatin oder der Kandidat in den Bachelorstudiengängen einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, um sich auf ein „ausreichend“ zu verbessern, wenn in der Klausur mindestens 80 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht wurden. Hierzu ist eine mit mindestens befriedigend (3,0) bewertete Leistung in der Ergänzungsprüfung erforderlich. Die Ergänzungsprüfung ist vor der nächsten Prüfungsmöglichkeit gemäß § 11 Absatz 1 zu absolvieren. Die zu prüfende Person entscheidet, für welche der drei Versuche sie oder er die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung nutzt. Die Ergänzungsprüfung wird ausschließlich in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 durchgeführt.
- (4) Prüfungen, die mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden, dürfen nicht wiederholt werden.
- (5) Einsprüche von Prüflingen zu Prüfungen (Verfahren, Ablauf, Bewertung) müssen, soweit diese Satzung keine anderen Fristen vorsieht, spätestens bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist kein Einspruch mehr möglich. Bei Klausuren wird vom Prüfer ein Termin zur Klausureinsicht festgelegt.

### **§ 11 Prüfungsorganisation, -meldung und -zulassung**

- (1) Prüfungen in den Bachelorstudiengängen werden erstmalig zu dem im Studienplan angegebenen Termin angeboten. Die zweite Prüfungsmöglichkeit besteht in der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. Eine dritte Prüfungsmöglichkeit besteht mit dem nachfolgenden Jahrgang, bei fehlender Prüfungskompatibilität zweimal im Jahr. In den Masterstudiengängen wird die Prüfung erstmalig in der Regel vier, jedoch spätestens sechs Wochen nach der Präsenzphase angeboten. Eine zweite Möglichkeit besteht spätestens zehn Monate nach der Präsenzphase. Eine dritte Prüfungsmöglichkeit besteht mit dem Folgejahr.

- (2) Prüfungstermine und -orte der Klausurprüfungen werden im Campus-Informationssystem der Hochschule bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der Prüfungszeiträume erfolgt nach Studienstart und mindestens sechs Monate vor der Prüfung.
- (3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung voraus.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Immatrikulation zu der jeweils ersten Prüfungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 automatisch angemeldet. Diese Regelung gilt im Interesse einer möglichst kurzen Studiendauer und eines geringstmöglichen Verwaltungsaufwandes. Wahlpflichtmodule und Studienleistungen gemäß § 28 sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (5) Zu allen anderen Prüfungen (Wiederholungsprüfungen oder spätere Erstversuche) melden sich die Kandidatinnen und Kandidaten bis 24 Uhr des zehnten Kalendertages vor der Prüfung an. Die An- und Abmeldung ist mindestens 25 Kalendertage vor der Prüfung möglich. Bei nicht fristgerechter Meldung wird die Zulassung zur Prüfung versagt.
- (6) Die Abmeldung von einer Prüfung ist nur fristgerecht möglich. Die Frist endet um 24 Uhr des zweiten Kalendertages vor der Prüfung.
- (7) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu einer Prüfung zugelassen, wird ihr oder ihm in hochschulüblicher Form hierüber Mitteilung erteilt.
- (9) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

## **§ 12 Prüfungsarten**

Prüfungen werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Form durchgeführt. Diese Prüfungsarten können kombiniert werden. Prüfungen werden insbesondere in den Prüfungsformaten gemäß §§ 13 bis 23 durchgeführt.

## **§ 13 Klausuren**

- (1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit angefertigt werden. Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet werden. Die mit der Lösung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbare Punktzahl darf 50 % der Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur umfasst 60 bis 240 Minuten. Die Einzelheiten werden in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

## **§ 14 Tests**

- (1) Tests sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit angefertigt werden. Tests können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet werden. Die mit der Lösung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbare Punktzahl darf 50 % der Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.

- (2) Die Bearbeitungsdauer für einen Test umfasst 10 bis 50 Minuten. Die Bearbeitungsdauer legt die Prüferin oder der Prüfer in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung fest.
- (3) Tests können ausschließlich Bestandteil von Portfolioprüfungen oder Studienleistungen sein.

### **§ 15 Hausarbeiten**

- (1) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der in einem Zeitraum von zwei bis zu vier Wochen ein Thema zu bearbeiten ist. Sie dient der Anwendung und Vertiefung des Wissens und Könnens sowie dem Einüben und der Demonstration wissenschaftlicher Arbeitsweisen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer legt die Prüferin oder der Prüfer in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung fest.
- (3) Enthält eine Hausarbeit mehrere Aufgaben, ist deren Gewichtung für die Bewertung der Hausarbeit vorab festzulegen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 16 Mündliche Prüfungen**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jede zu prüfende Person etwa 20 bis 40 Minuten entfallen. Mehr als drei Personen werden nicht zusammen geprüft. Die Prüfungsdauer legt die Prüferin oder der Prüfer in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung fest.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen. Mit Zustimmung der zu prüfenden Person kann die Prüfung auch nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer abgenommen werden. Bei Wiederholungsprüfungen darf auf eine Zweitbewertung nicht verzichtet werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren.

### **§ 17 Präsentation**

- (1) Die Präsentation besteht aus einem 10 bis 60 minütigen Vortrag über ein aus dem Modul stammendes Thema mit einem anschließenden 5 bis 30 minütigen Vertiefungsgespräch.
- (2) Die Einzelheiten legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie in der Lage ist, selbst erarbeitete Inhalte in freier Rede mündlich darzustellen und vertiefende Fragen zu beantworten.
- (3) Präsentationen können ausschließlich Bestandteil von Portfolioprüfungen oder Studienleistungen sein.

### **§ 18 Projektarbeit**

- (1) In der Projektarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Fähigkeit zur Durchführung größerer Arbeiten erworben hat. Gegenstand der Bewertung ist ein schriftlicher Projektbericht, in dem das Projekt und die Arbeitsschritte dargestellt und die Ergebnisse erläutert werden.

- (2) Die Bearbeitungsdauer legt die Prüferin oder der Prüfer in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung fest. Sie beträgt maximal 20 Vorlesungswochen.
- (3) Die Projektarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag eine Einzelleistung zulassen.
- (4) Enthält eine Projektarbeit mehrere Aufgaben, ist deren Gewichtung für die Bewertung der Projektarbeit vorab festzulegen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 19 Laborarbeit**

- (1) Die Laborarbeit besteht aus der Durchführung eines Laborversuchs und der Erstellung eines Laborprotokolls. Die zu prüfende Person soll nachweisen, in der Lage zu sein, selbstständig Laborversuche vorzubereiten, auszuführen, die Versuchsergebnisse anhand der theoretischen Lehrinhalte zu validieren, Fehlerquellen zu analysieren und Fehler zu quantifizieren.
- (2) Gegenstand der Bewertung ist das Laborprotokoll. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Prüfungen, die ein Antwort-Wahl-Verfahren enthalten, bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Die zu prüfende Person hat zur Bearbeitung der Prüfung anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.
- (2) Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten obliegt den prüfenden Personen. Den Aufgaben müssen eindeutige Antworten zugeordnet werden.

### **§ 21 Elektronische Prüfungen**

- (1) Elektronische Prüfungen werden am Computer, in der Regel mittels eines Prüfungsprogramms, durchgeführt.
- (2) Die Erstellung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen wird durch den Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationshilfsmittel unterstützt.

### **§ 22 Online-Prüfungen**

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.
- (2) Online-Prüfungen können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Online-Prüfung angeboten werden.
- (3) Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.
- (4) Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

### **§ 23 Portfolios**

- (1) Eine Portfolioprüfung umfasst mindestens zwei Prüfungselemente nach §§ 13 bis 22 (Artefakte). Die Anzahl, die Auswahl und die Gewichtung der Artefakte werden vom Prüfer bzw. der Prüferin bekannt gegeben.
- (2) Wird die Portfolioprüfung nicht bestanden, ist sie in allen Teilen zu wiederholen, auch wenn einzelne Artefakte bestanden wurden.

- (3) Können einzelne Artefakte in der vorgesehenen Vorlesungszeit nicht abgelegt werden, bspw. aufgrund von Krankheit, werden diese gem. § 11 Abs. 1 nachgeholt. Ist das Modul gesamthaft nicht bestanden, müssen alle Artefakte unabhängig ihrer jeweiligen Bewertung wiederholt werden.

#### **§ 24 Prüfungssprache**

- (1) Soweit in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungssprachen Deutsch oder Englisch, in einzelnen Sprachveranstaltungen und Wahlpflichtmodulen sind auch Französisch und Spanisch beziehungsweise die jeweilige Fremdsprache der Sprachveranstaltung, zugelassen.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Prüfungssprache vor Beginn des Semesters bei den Bachelorstudiengängen (beziehungsweise vor Beginn des Studienabschnitts bei den Masterstudiengängen und Studienjahrs beim Master of Business Administration) einheitlich fest und gibt sie bekannt.

#### **§ 25 Mündliche Verteidigung**

Die Prüferin oder der Prüfer kann bei den Prüfungsleistungen

- a. Projekt,
- b. Portfolioprüfung und
- c. Hausarbeit

bei hinreichendem Verdacht auf einen Täuschungsversuch beim Prüfungsausschuss eine mündliche Präsentation/Verteidigung für die zu prüfende Person beantragen.

#### **§ 26 Berücksichtigung der Vielfalt der Hochschulmitglieder bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen**

Bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen wird die Vielfalt der Hochschulmitglieder berücksichtigt, insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

- a. Studierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern,
- b. Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- c. ausländischen Studierenden und
- d. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

#### **§ 27 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten und setzen die Note fest. Prüfungsleistungen sind differenziert zu beurteilen. Arbeiten von Gruppen können nur dann als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen. Wiederholungsprüfungen und Thesen sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (2) Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
2 = gut	Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3 = befriedigend	Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4 = ausreichend	Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5 = nicht ausreichend	Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen nicht entsprechen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 entfallen.

- (3) Bewertungen von Prüfungsleistungen – auch der Thesis – in den Bachelorstudiengängen sollen den Prüflingen binnen vier Vorlesungswochen mitgeteilt werden. Bewertungen von Prüfungsleistungen in den Masterstudiengängen sollen den Prüflingen binnen sechs Kalenderwochen mitgeteilt werden.
- (4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, wird die Gesamtnote auf eine Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet errechnet. Gleiches gilt für die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.
- (5) Nach Absatz 4 errechnete Noten lauten:
- |                  |                   |
|------------------|-------------------|
| bis 1,5:         | sehr gut          |
| von 1,6 bis 2,5: | gut               |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend      |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend       |
| über 4,0:        | nicht ausreichend |
- (6) Zusätzlich zu den Noten gemäß Absatz 2 werden sogenannte ECTS-Noten vergeben und im Diploma Supplement (vergleichen § 37) ausgewiesen. Mit diesen Noten soll die relative Leistung der oder des Studierenden innerhalb eines gleitenden Durchschnittes aus der eigenen und den beiden vorhergehenden Kohorten eingeordnet werden. Die ECTS-Note gibt als relative Note die Position der oder des Studierenden in einer Rangfolge an, die nach Prozenten in Klassen aufgeteilt sind. Die erfolgreichen Studierenden, das heißt diejenigen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten folgende Noten:
- |   |                   |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 %   |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Zusätzlich werden an die erfolglosen Studierenden die Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

### **§ 28 Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen werden zu Seminaren und Transfermodulen Theorie / Praxis erbracht.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung von Studienleistungen wird durch das Votum „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vollzogen. Eine nicht bestandene Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Eine Studienleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Studienleistungen stellen eine individuelle Leistung im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung dar und werden studienbegleitend im Anschluss an die Lehrveranstaltung erbracht. Durch Studienleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Lehrinhalte der Lehrveranstaltung überblickt, die fachlichen und gegebenenfalls praktischen Zusammenhänge erkennt und die Fähigkeit besitzt, mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen entsprechende Fragestellungen zu lösen.
- (4) Studienleistungen zu Seminaren können gem. § 14 in Form von Tests erbracht werden. Studienleistungen zu Transfermodulen Theorie / Praxis werden in Form von Transferleistungen Theorie / Praxis geprüft (§ 29).
- (5) Die näheren Bestimmungen zu Studienleistungen zu Transfermodulen Theorie / Praxis werden in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge geregelt.

### **§ 29 Transferleistungen Theorie/Praxis**

- (1) Transferleistungen Theorie / Praxis werden in den Bachelorstudiengängen zu Transfermodulen Theorie / Praxis nach Wahl der zu prüfenden Person in den Prüfungsformaten nach § 15 (Hausarbeit) oder § 18 (Projektarbeit) angefertigt.
- (2) Mit den Transferleistungen Theorie / Praxis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Transfermodulen Theorie/Praxis kennengelernten Zusammenhänge und erworbenen Kompetenzen mit den in den Theoriephasen vermittelten Inhalten verknüpfen und anhand dieser bewerten und in den Gesamtzusammenhang des Studienganges einordnen können. Transferleistungen Theorie/Praxis sollen jeweils zu Beginn der auf das Transfermodul Theorie / Praxis folgenden Vorlesungszeit abgegeben werden.

### **§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung, Täuschung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit**

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne wichtigen Grund
  - a. zum Erbringen von Prüfungs- oder Studienleistungen nicht erscheint (Versäumnis),
  - b. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt (Rücktritt) oder
  - c. eine Prüfungs- oder Studienleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern (Nichteinhaltung einer Frist).

Der Beginn einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer oder durch eine Aufsichtsperson mitgeteilt.

- (2) Wer einen wichtigen Grund für ein Versäumnis, einen Rücktritt oder die Nichteinhaltung einer Frist geltend machen will, muss ihn der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, im Falle der Nichteinhaltung einer Frist vor dem Ablauf der betreffenden Frist, schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Falle einer Erkrankung muss die Kandidatin oder der Kandidat eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleichgestellt ist die Krankheit eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach dem Sorgerecht zu versorgenden Kindes. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund eines Versäumnisses einer anderen Prüfungsform als Klausur oder einer Nichteinhaltung einer Frist an, so hat der Prüfer diesen Grund angemessen zum Beispiel durch Fristverlängerung oder Neufestlegen des Prüfungstermins zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten kann einmalig und dabei höchstens um zwei Wochen verlängert werden.
- (3) Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bereits das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Stellt eine Prüferin oder ein Prüfer einen schwerwiegenden Tatbestand nach Absatz 4, fest, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die betreffende zu prüfende Person von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen. Die Folge ist eine Zwangsexmatrikulation.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 4 und 5 überprüft.
- (8) Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) An den mündlichen Prüfungen können die Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende, die zur gleichen Prüfung angemeldet sind, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern kein Prüfling widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 31 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden sowie aller in seinem Namen Handelnden kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 32 Einsichtnahme, Aufbewahrung**

- (1) Bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe einer Prüfungsbewertung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten, insbesondere Prüfungsunterlagen, Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten, gewährt. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation des Studierenden noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.
- (4) Die Thesis (Bachelorthesis oder Masterthesis) kann – auch teilweise – nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden.
- (5) Eine Zweitausfertigung jedes Zeugnisses ist 50 Jahre aufzubewahren.

### **III Gesamtprüfung**

#### **§ 33 Thesis**

- (1) In der Thesis (Bachelorthesis oder Masterthesis) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungsdauer eine anwendungsbezogene Aufgabe selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch mit Erfolg zu bearbeiten. Die Bearbeitung der Thesis erfolgt studienbegleitend.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Thesis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Thesis in zweifacher Ausfertigung dem Prüfungsamt einzureichen oder – mit dem Poststempel dieses Tages versehen – zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens fünf Wochen in den Bachelorstudiengängen und um höchstens acht Wochen in den Masterstudiengängen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Das Thema der Thesis kann von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt über das Prüfungsamt, wobei der Ausgabezeitpunkt von diesem aktenkundig zu machen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist mit Erfolg bearbeitet werden kann.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Thesis ist in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas kann nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen (Bachelorthesis) beziehungsweise vier Wochen (Masterthesis) nach Ausgabe des Themas erfolgen.
- (6) Bei der Abgabe der Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat mit rechtsgültiger Unterschrift zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Thesis ist von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu begutachten und zu benoten. Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit angenommen hat, ist Erstgutachterin oder Erstgutachter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsamt nach fachlichen Aspekten zugewiesen. Die einzelne Bewertung ist gemäß §27 vorzunehmen und schriftlich zu begründen (Gutachten). Die Gesamtnote ergibt sich aus den Bewertungen der beiden Gutachter in Anwendung der Regelungen aus § 27 Absatz 2, 4 und 5.

- (8) Besonderheiten regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

### **§ 34 Bestandteile und Bestehen der Gesamtprüfung**

- (1) Die Gesamtprüfung (Bachelorprüfung oder Masterprüfung) besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Thesis sowie in den Bachelorstudiengängen zusätzlich aus Studienleistungen zu Seminaren und Transfermodulen Theorie/Praxis (Transferleistungen Theorie / Praxis).
- (2) Das Bestehen der Gesamtprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgestellt, wenn alle Prüfungsbestandteile mit mindestens „ausreichend“ bestanden wurden.
- (3) Die Gesamtprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren Modulen keine ausreichende Leistung nachweisen kann. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen nach § 10 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und den Vermerk, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist, enthält. Die Bedingungen für das Bestehen der Gesamtprüfung sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

### **§ 35 Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit**

- (1) Hat die beziehungsweise der Studierende die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten und ist ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar, verstreicht der Anspruch auf die Teilnahme an weiteren Prüfungen. Die Folge ist die Zwangsexmatrikulation.
- (2) In Härtefällen kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

### **§ 36 Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema der Thesis, deren Bewertung sowie die Endnote. Es wird außerdem eine Urkunde über den gemäß den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen verliehenen Grad ausgestellt.
- (2) Die Endnote der Gesamtprüfung wird gemäß den Regelungen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung von § 27 Absatz 4 und 5 errechnet.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule unterzeichnen das Zeugnis. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet ihre oder seine Stellvertretung; die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepäsidentin oder der Vizepräsident.
- (4) Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung entschieden hat. Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis.

### **§ 37 Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis ist eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht (Diploma Supplement).
- (2) Entsprechend der Vorgaben durch das „European Diploma Supplement“ enthält das Diploma Supplement der Hochschule Angaben über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.
- (3) Im Diploma Supplement werden auch die ECTS-Noten der Prüfungen und des Gesamtergebnisses ausgewiesen. Zusätzlich werden Einstufungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.
- (4) Das Diploma Supplement wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Falle der Verhinderung von ihrer oder seiner Vertretung unterzeichnet. Das Diploma Supplement umfasst das Transcript of Records.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Abschlussurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 39 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die sich im Wintersemester 2024 / 2025 oder später in einen Bachelorstudiengang beziehungsweise zum 1. Oktober 2024 oder später in einen Masterstudiengang eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung an der NORDAKADEMIE für einen Studiengang eingeschrieben sind, können die Prüfungen ihres Studiengangs nach der für sie gültigen Prüfungsverfahrensordnung weiter ablegen.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 22. August 2024

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

Präsident